

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
ALTO ADIGE

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI
Servizi Funiviar

AUTONOME PROVINZ BOZEN
SÜDTIROL

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN
Seilbahninien

Prof. N. Tr/ 5948

39100 Bolzano-Bozen, 15.12.1980

Via C. Battisti - Battisti-Straße, 23
Tel. 46180

Riferimento:

Bezug:

Oggetto: Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst.
Gegenstand: Hinweisschilder und graphische Symbole.

An alle Konzessionsinhaber
von Seilbahnanlagen

IHRE ADRESSEN

RUNDSCHREIBEN NR. 6/80

Es wird hiermit mitgeteilt, daß am 1. Oktober 1980 die UNI Normen betreffend die "Beschilderung für Seilbahnanlagen und Gelände, die für den Schilaf und die alpinen Sportarten bestimmt sind" veröffentlicht worden sind.

Die obgenannten Normen betreffen im Besonderen :

- UNI 8132 - Beschilderung für Seilbahn- und Skisportanlagen - Anforderungen;
- UNI 8133 - Graphische Symbole für Informationsschilder;
- UNI 8134 - Graphische Symbole für Gebotsschilder;
- UNI 8135 - Graphische Symbole für Verbotsschilder;
- UNI 8136 - Graphische Symbole für Warnschilder.

Auf Grund der Vorschriften, die in den geltenden Bestimmungen enthalten sind empfiehlt man die Beschilderungen gemäß den neuen Normen während der Wintersaison 1980/81 abzuändern; jedenfalls sind bis zur nächsten Sommer- oder Wintersaison, je nach öffentlichen Betrieb der Anlage ausschließlich nur mehr solche zugelassen, wie sie die UNI-Norm vorsehen.

Zu diesem Zwecke werden hier die Hinweisschilder aufgezählt, die am häufigsten verwendet werden können :

- Bügel öffnen, Bügel schließen, Überkopfbügel öffnen, Überkopfbügel schließen, Schispitzen anheben, Paarweise anordnen (UNI 8134 von 1. bis 6. Teil);
- Schlepplifttrasse bei Sturz sofort verlassen (UNI 8134 8. Teil);

**PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
ALTO ADIGE**

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI
Servizi Funiviari

**AUTONOME PROVINZ BOZEN
SÜDTIROL**

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN
Seilbahnlinien

2.-

- Schaukeln verboten (UNI 8135, 4. Teil);
- Aus der Spur fahren verboten (UNI 8135, 7. Teil).

Die genormten Schilder sind im Hinblick auf den internationalen Tourismus in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz erstellt worden; sie enthalten in ihrer ersten Fassung nicht alle Hinweise, die dem Benutzer einer Seilbahnanlage gegeben werden müssen, wie zum Beispiel jene, die die Ausstiegsstelle betreffen; daher sind im Moment nicht alle vorgesehenen Hinweisschilder in den neuen Normen berücksichtigt.

Im Allgemeinen wird festgelegt, daß die Hinweisschilder und Warnzeichen an den Anlagen fern von Schriften und Zeichen - die nichts mit der Information, die die Hinweisschilder vermitteln, zu tun haben - aufzustellen sind, um ihre Wahrnehmung zu erleichtern und außerdem die vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

Es wird letztlich darauf hingewiesen, daß es notwendig ist in der Nähe der Stationen der betreffenden Anlagen Tafeln vorzusehen, auf denen zur Erläuterung alle verwendeten Hinweisschilder mit dem betreffenden Text angeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen.

Der Leiter der konzessionierten
Seilbahnlinien

(Dr. Ing. Heinrich Brugger)

